

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-233-02			
	AZ:	602-2			
	Datum:	10.10.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
07.11.2002 Hauptausschuss					
14.11.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Wilhelm-Pieck-Straße Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Sondersatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Wilhelm-Pieck-Straße Vetschau/Spreewald

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 14.11.2002 folgende Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Wilhelm-Pieck-Straße Vetschau/Spreewald (Straßenausbaubeitragssatzung Wilhelm-Pieck-Straße) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn, des Gehweges, der Straßenbeleuchtung und der Oberflächenentwässerung in der Wilhelm-Pieck-Straße ab Bahnübergang bis zur Anbindung an die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6627 (Wilhelm-Pieck-Straße/Stradower Weg) erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenausbaubeiträge als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Freilegung der für die Anlagen benötigten Grundflächen,
2. die Verbesserung der Fahrbahn,
3. die Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,

(2) Der beitragsfähige Aufwand wurde nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Maßnahme nach § 1 beträgt Euro je m² anrechenbare Grundstücksfläche nach § 4.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der nach dem § 2 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

a) für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die Wilhelm-Pieck-Straße angrenzen und durch einen zum Grundstück gehörenden Zugang mit ihr verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; Gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen.

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche im Innenbereich (Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
- e) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

(6) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

(7) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) im Außenbereich vervielfacht mit:

a) 0,5 bei unbebauten Grundstücken,

b) 0,75 bei mit baulichen Anlagen (nach § 2 (1) Nr. 1 – 7 der BbgBO) genutzte Grundstücke. Bauliche Anlagen nach § 2 (1) Nr. 1 – 7 der BbgBO sind:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
- Campingplätze, Wochenendhausplätze, Spielplätze und Sportplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
- künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche.

c) Bei mit Gebäuden bebauten Grundstücken ist der Faktor der tatsächlich vorhandenen Höchstzahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen. Die Faktoren für das Maß der Nutzung ergeben sich aus dem Absatz 3.

(9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 und Abs. 8 festgesetzten Faktoren erhöht:

a) bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden, erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

b) bei teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(10) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Mehrfach erschlossene Grundstücke i. S. dieses Absatzes sind die sog. Eckgrundstücke und zwar sowohl Eckgrundstücke, die mit zwei Seiten unmittelbar an zwei öffentlichen Straßen (Anlagen) angrenzen, als auch solche, die nur an eine öffentliche Straße (Anlage) angrenzen und aus der Sicht der zweiten öffentlichen Straße (Anlage) als erschlossenes Hinterliegergrundstück zu qualifizieren sind. Des Weiteren zählen Grundstücke zwischen zwei Anlagen i. S. dieses Absatzes zu den mehrfach erschlossenen Grundstücken.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(6) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 11. September 1998 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Beiträge nach § 8 KAG sind auf der Grundlage der jeweiligen Straßenausbaubeitragssatzung, welche zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht gilt, zu erheben.

Die sachliche Beitragspflicht für die straßenbaulichen Maßnahmen in der W.-Pieck-Straße entstand im November 1998.

Zu diesem Zeitpunkt galt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.11.00 (in Kraft ab 27.09.97) und die Erste Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 28.11.00 (in Kraft ab 11.09.98).

Nach der aktuellen Rechtsprechung der VG sind diese Satzungen unwirksam.

Aus diesem Grund muss zur Erhebung der Beiträge für die straßenbaulichen Maßnahmen in der W.-Pieck-Straße eine rückwirkende Sondersatzung mit Beitragssatz erlassen werden.

Die Beitragskalkulation und die Höhe des Beitragssatzes (sh. § 3) werden zur Ergänzung spätestens bis zur Sitzung des Hauptausschusses nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 6300.3500

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister